OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604434/2/KLi

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. April 2021 des Ing. Mag. H W M, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. März 2021, GZ: VStV/920302188528/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die übertretene Norm „§ 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“ und die Strafnorm „§ 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 26 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. März 2021, GZ: VStV/920302188528/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 1. Oktober 2020, um x Uhr in X, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X, am angeführten Ort, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Er habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. I Nr. 24/2020 verletzt, Gemäß § 99 Abs. 2d StVO, BGBl. I Nr. 24/2020 werde deshalb eine Geldstrafe von 130 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 3 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 13 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15. April 2021.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, für eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich einer Baustelle müsse die Aufhebung nicht immer durch ein zusätzliches Schild erfolgen. wenn das Tempolimit, wie auch hier mit einem Gefahrenzeichen aufgestellt sei, ende dieses, wenn der Gefahrenbereich, also die Baustelle, ende. In diesem Fall dürfe ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer davon ausgehen, dass diese Beschränkung nur für den Gefahrenbereich gelte. Am Standort der Messung habe aufgrund dieser Ausführungen die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht mehr bestanden. Der Bf habe die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsbeschränkung demnach nicht begangen.

Die belangte Behörde sei auf diese Argumente des Bf nicht eingegangen. Er könne die Übertretung nicht nachvollziehen. Zusammenfassend stelle er den Antrag, das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird bzw. gemäß Z 3 leg. cit. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Der Bf bestreitet den Sachverhalt (wie in weiterer Folge noch auszuführen sein wird) nicht, macht aber einen unrichtige rechtliche Beurteilung (Strafbarkeit) geltend. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (verhängt wurden 130 Euro). Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am 1. Oktober 2020, um x Uhr in X das KFZ mit dem Kennzeichen X.

II.2. Der Bf hielt eine Geschwindigkeit von 93 km/h ein. Dadurch hat er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

II.3. Am 1. Oktober 2020, um x Uhr war auf der X, u.a. bei StrKm x aufgrund von Bauarbeiten im Tunnel eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h angezeigt. Die Reduktion erfolgte durch die Überkopfanzeige der Verkehrsbeeinflussungsanlage. Die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h erfolgte erst auf der nach dem Tunnel folgenden Überkopfanzeige.

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h wurde gemeinsam mit dem Gefahrenzeichen „Baustelle“ und dem Hinweis „Bauarbeiten im Tunnel“ angezeigt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Angaben zum Bf, Tatzeit und Tatort ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt und werden auch vom Bf zugestanden.

III.2. Das Messergebnis ergab zunächst 96 km/h. Die Messung erfolgte mit dem stationären Lasermessgerät des Marke bzw. des Typs „Poliscan Vitronic“ mit der Nummer „x“.

Dieses Gerät war entsprechend dem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Februar 2018 ordnungsgemäß geeicht, mit Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2021. Der Bf bestreitet das Messergebnis bzw. die Einhaltung einer Geschwindigkeit von 93 km/h nicht.

III.3. Die Anzeigen der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, der Baustelle sowie der Bauarbeiten im Tunnel auf der Überkopfanzeige ergeben sich aus den Lichtbildern im Akt. Diese Anzeigen werden auch vom Bf in seinem Einspruch vom 14. Dezember 2020, in seiner Stellungnahme vom 20. Jänner 2021 und in seiner Beschwerde vom 15. April 2021 in dieser Weise beschrieben.

Gleiches gilt für die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, die auf der Überkopfanzeige nach dem Tunnel erfolgte. Diese ergibt sich einerseits aus der Stellungnahme des Meldungslegers vom 30. Dezember 2020 sowie aus dem Einspruch des Bf, in welchem er vorbringt, dass „erst in einiger Entfernung der Baustelle (ca. 500m) die nicht erwartete Aufhebung beschildert“ war.

Der Bf verantwortete die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit damit, dass für eine Geschwindigkeitsbegrenzung an einer Baustelle die Aufhebung nicht immer durch ein zusätzliches Schild erfolgen müsse. Sei das Tempolimit, wie auch hier, mit einem Gefahrenzeichen aufgestellt, ende diese, wenn der Gefahrenbereich, also die Baustelle, ende.

Dem ist aber entgegen zu halten, dass zusätzlich auch der Hinweis „Bauarbeiten im Tunnel“ auf der Überkopfanzeige angezeigt wurde und schließlich nach dem Tunnel sehr wohl eine – auch vom Bf zugestandene – Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung angezeigt wurde.

Inwiefern der Bf dennoch davon hätte ausgeheben dürfen, dass er an dem seiner Einschätzung nach befindlichen Ende der Baustelle seine Geschwindigkeit wieder beschleunigen habe dürfen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, normiert:

„10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

IV.2. § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 –StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, sieht folgende Strafnorm vor:

„§ 99
[...]
(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie oben festgestellt, war zur Tatzeit am Tatort auf der X bei StrKm x auf der Überkopfanzeige eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h geschaltet.

V.2. Gemäß § 48 Abs. 2 StVO sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Letzteres war gegenständlich der Fall und iSd dargestellten Bestimmung zulässig.

Die kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung galt somit für den weiteren Verlauf der X bis zu deren Aufhebung nach dem Tunnel. Mit der subjektiven Einschätzung des Bf, die relevante Gefahrenzone „Baustelle" habe bereits vorher geendet, vermag dieser der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht entgegen zu treten.

V.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des

Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

V.4. Im Ergebnis wäre der Bf daher verpflichtet gewesen, die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h einzuhalten.

V.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.6. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine

negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 130 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

V.7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 26 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der oben dargestellten, nicht uneinheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer